

VIVO KU

VIVO Kommunalunternehmen - Anstalt des öffentlichen Rechts -
Valleyer Straße 60 – 83627 Warngau – Tel. 0 80 24 / 90 38 0 – Fax 90 38 40 – E-Mail: info@vivowarngau.de

Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung im Landkreis Miesbach vom 29.01.2007,

in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 22.10.2025

- Abfallgebührensatzung (AbfGS) –

Lesefassung, nicht amtlich

Das Kommunalunternehmen für Abfall-Vermeidung, Information und Verwertung im Oberland, Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Miesbach (VIVO KU), erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG), Art. 2 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in Verbindung mit Art. 77 Abs. 2 und 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LkrO) sowie § 2 Abs. 2 der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen vom 19.06.2024 folgende Satzung:

§ 1

Gebührenerhebung

Das VIVO KU erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Grund- und Leistungsgebühren. Ihm stehen die Gebühren und alle durch die Gesetze und diese Satzung eingeräumten Befugnisse zu.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtung des VIVO KU benutzt.

(2) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des an die Abfallentsorgung des VIVO KU angeschlossenen Grundstücks als Benutzer. Bei der Verwendung von Abfallsäcken ist der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen sind der Abfallerzeuger und der Anlieferer Benutzer. Die Abfallentsorgungseinrichtungen des VIVO KU benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle das VIVO KU entsorgt.

(3) Miteigentümer und andere dinglich Nutzungsberechtigte eines angeschlossenen Grundstücks sowie Wohnungs- und Teileigentümer i. S. des Wohnungseigentumsgesetzes sind Gesamtschuldner. Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

§ 3

Gebührenmaßstab

(1) Die Grundgebühr für die Abfallentsorgung bestimmt sich nach der Anzahl, dem Fassungsvermögen und der Zahl der Abfahrten der Behälter für Abfälle zur Beseitigung (Restmüll), die auf dem Grundstück vorhanden sind bzw. nach § 15 Abfallwirtschaftssatzung (AbfWS) vorhanden sein müssen. Im Falle des § 17 Abs. 2 AbfWS tritt an die Stelle des vorhandenen Behälterbestandes ein fiktiver, nach § 15 Abs. 1 und 2 AbfWS ermittelter Behälterbestand.

(2) Die Leistungsgebühr für die Abfallentsorgung bestimmt sich nach der Anzahl und dem Fassungsvermögen der Sammelbehälter für Abfälle zur Beseitigung (Restmüll) und für Abfälle zur Verwertung (Biomüll) und der Zahl der Abfahrten bzw. der Zahl der Abfallsäcke. Bei Selbstanlieferung von Abfällen bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle, gemessen in Kilogramm.

(3) Bei der ordnungsgemäßen Entsorgung unerlaubter Abfallablagerungen (§ 2 Abs. 2 Satz 3) bestimmt sich die Gebühr nach Art und Menge der Abfälle, gemessen in Kilogramm bzw. Kubikmeter und nach den Kosten für das Einsammeln und Befördern entsprechend dem zusätzlich entstandenen Aufwand.

§ 4

Gebührensatz bei der Abfallentsorgung

(1) Die Grundgebühr beträgt bei 14-tägiger Abfuhr der Abfälle zur Beseitigung (Restmüll) vierteljährlich

je 60, 80 und 120 Liter-Behälter	EUR	25,00,
je 240 Liter-Behälter	EUR	50,00,
je 770 Liter-Behälter	EUR	175,00,
je 1.100 Liter-Behälter	EUR	250,00,
im Fall des § 3 Abs. 1 Satz 2 mindestens	EUR	1.000,00.

(2) Die Leistungsgebühr beträgt bei 14-tägiger Abfuhr vierteljährlich je Liter Behältniskapazität für Abfälle zur Beseitigung (Restmüll)

EUR 0,25.

Bei Benutzung von Einrichtungen zur mechanischen Vorverdichtung verdoppelt sich die Leistungsgebühr.

Für Abfälle zur Verwertung (Biomüll) beträgt die Leistungsgebühr vierteljährlich

je 80 Liter-Behälter	EUR	12,50,
je 120 Liter-Behälter	EUR	15,00,
je 240 Liter-Behälter	EUR	30,00,

bei nur einem Behälter auf dem Grundstück wird der 120 Liter-Behälter als 80 Liter-Behälter behandelt.

(3) In der Gemeinde Bad Wiessee wird ein Zuschlag zur Leistungsgebühr je Liter Behältniskapazität für Restmüll in Höhe von vierteljährlich

EUR 0,03.

erhoben.

Wird vom Gebührenschuldner eine wöchentliche Abfuhr gewählt, verdoppeln sich die Gebühren nach Abs. 1, 2 sowie Abs. 3 Satz 1. Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

(4) In Gebieten mit regelmäßiger Abfuhr der Abfälle zur Beseitigung unter Verwendung von Restmüllsäcken (§ 15 Abs. 8 Satz 2 AbfWS) ermäßigt sich die Leistungsgebühr nach § 4 Abs. 2 Satz 1 auf vierteljährlich

EUR 0,15.

(5) Bei Bedarf werden die Gebühren nach mathematischen Grundsätzen auf- oder abgerundet.

- (6) Die Leistungsgebühr für die Abfuhr von Abfallsäcken zusätzlich zur Regelabfuhr im Sinne der Absätze 1 bis 4 beträgt je Sack
EUR 5,00.
- (7) Die Leistungsgebühr für die Abfuhr von Windsäcken zusätzlich zur Regelabfuhr im Sinne der Absätze 1 bis 4 beträgt je Sack
EUR 1,00.
- (8) Die Leistungsgebühr für die Abfuhr von Grüngutsäcken zusätzlich zur Regelabfuhr im Sinne des Absatzes 2, Satz 2 beträgt je Sack
EUR 2,50.
- (9) Grund- und Leistungsgebühr werden vierteljährlich erhoben.
- (10) Die Gebühr von unzulässig behandelten, gelagerten und abgelagerten Abfällen (§2 Abs.2 Satz 3) beträgt je angefangenem ½ Kubikmeter
EUR 75,00.

§ 5

Gebührensatz bei Selbstanlieferung

(1) Die Leistungsgebühr bei der Entsorgung von selbstangelieferten, verworbenen Abfällen im Wertstoffzentrum Warngau und an der Kompostieranlage Hausham beträgt

für Abfälle zur Beseitigung je 10 kg mindestens jedoch EUR 64,00 je Anlieferung	EUR	1,60;
für Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche enthält (Abfallschlüssel 17 06 03*), je 10 kg mindestens jedoch EUR 290,00 je Anlieferung	EUR	7,20;
für asbesthaltige Baustoffe (Abfallschlüssel 17 06 05*) je 10 kg mindestens jedoch EUR 104,00 € je Anlieferung,	EUR	2,60;
für Grüngut je 10 kg mindestens jedoch EUR 10,00 je Anlieferung;	EUR	0,485;
für Monochargen von Rasen- und Strauchschnitt kann die Gebühr ermäßigt oder erlassen werden, soweit betriebstechnische Gründe dies rechtfertigen,		
für Wurzelstöcke je 10 kg mindestens jedoch EUR 29,20 je Anlieferung,	EUR	0,73;
für sonstigen Bioabfall (nur im Wertstoffzentrum Warngau möglich) je 10 kg mindestens jedoch 32,00 € je Anlieferung.	EUR	0,80;

Anlieferungen unterhalb der Mindestlast der Waagen von 400 kg werden mit dem jeweiligen Mindestsatz verrechnet.

Gewerbliche Entsorgungsangebote z.B. für Altholz und Flachglas bleiben unberührt.

(2) Die Leistungsgebühr bei der Entsorgung von selbstangelieferten, nicht verworbenen Abfällen in haushaltsüblicher Menge beträgt

für vermischten Sperrmüll, Altholz (A4) und Baustellenabfälle je angefangenen ½ m³	EUR	15,00;
für große Sperrmüll-Gegenstände je Stück	EUR	10,00;
für mittelgroße Sperrmüll-Gegenstände je Stück	EUR	5,00;
für Flachglas je angefangenen ¼ m³	EUR	10,00;

für Kleinmengen Sperrmüll und Flachglas bis zu einem Volumen von 50 Litern je Fraktion	EUR	2,50;
für Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche enthält (Abfallschlüssel 17 06 03*), je angefangenen ½ m³	EUR	15,00;
für Kleinmengen Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche enthält (Abfallschlüssel 17 06 03*), bis zu 100 Litern	EUR	5,00;
für Altholz (Kategorien A I bis III) je angefangenen ½ m³	EUR	7,50;
für Kleinmengen Altholz (Kategorien A I bis A III) bis zu 100 Litern	EUR	2,00;
für Kaminsteine je angefangenen ½ m³	EUR	140,00
für Kleinmengen Kaminsteine bis zu 10 Litern	EUR	3,00;
für asbesthaltige Baustoffe je angefangenen ½ m³	EUR	55,00;
für Kleinmengen asbesthaltiger Baustoffe bis zu 100 Litern	EUR	11,00;
für einzelne Gegenstände asbesthaltiger Baustoffe bis zu 50 Litern je Stück	EUR	2,50;
Bauschutt und Grüngut		gebührenfrei.

Die haushaltsübliche Menge im Sinne von § 11 Abs. 2 AbfWS gilt bei folgenden Anlieferungsmengen als eingehalten:

Sperrmüll, Altholz, Baustellenabfälle sowie asbesthaltige Baustoffe: jeweils 2 m³ je Anlieferung und Woche,

Bauschutt und Grüngut: jeweils 1 m³ je Anlieferung und Woche.

Das VIVO KU kann für gelegentliche Anlieferungen höherer Mengen eine Abrechnung nach Absatz 2 zulassen, soweit dadurch der Betriebsablauf nicht beeinträchtigt wird.

(3) Die Leistungsgebühr bei der Entsorgung von Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche enthält (Abfallschlüssel 17 06 03*) und das bei den vom VIVO KU bekanntgemachten Anlagen angeliefert wird, beträgt je 10 kg

EUR 5,80.

Für asbesthaltige Baustoffe, die bei den vom VIVO KU bekanntgemachten Anlagen angeliefert werden, beträgt die Leistungsgebühr je 10 kg

EUR 1,95.

§ 6

Entstehen und Wegfall der Gebührenschuld

(1) Bei der Gebühr nach § 4 entsteht die Gebührenschuld erstmals mit Inkrafttreten dieser Gebührensatzung, für später hinzukommende Schuldner erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestands folgenden Kalendervierteljahres, im Übrigen fortlaufend mit Beginn eines Kalendervierteljahres.

(2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von zusätzlichen Abfallsäcken (§ 4 Abs. 6 bis 8) entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Sackes an den Benutzer.

(3) Bei der Gebühr nach § 5 entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle.

(4) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch das VIVO KU.

(5) Die Gebührenschuld endet mit dem Beginn des auf den Wegfall des Gebührentatbestandes folgenden Kalendervierteljahres, frühestens jedoch am Ende des Kalendervierteljahres, in welchem dem VIVO KU die maßgeblichen Tatsachen bekannt werden. Entsteht und endet der Gebührentatbestand innerhalb eines Kalendervierteljahres, so endet die Gebührenschuld zum Ende des darauf folgenden Kalendervierteljahres.

(6) Abmeldungen unter Verstoß gegen § 15 Abs. 9 Satz 5 AbfWS führen nicht zum Ende des Gebührentatbestands.

§ 7

Fälligkeit und Zahlungsweise der Gebührenschuld

(1) Vierteljährliche Gebühren sind jeweils fällig am 25.3., 25.6., 25.9. und 27.12. jeden Jahres, frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheids.

(2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von zusätzlichen Abfallsäcken wird die Gebühr mit dem Entstehen der Gebührenschuld fällig.

(3) Bei Selbstanlieferung ist die Gebühr bar oder elektronisch zu entrichten. Abweichend davon kann das VIVO KU einen gesonderten Gebührenbescheid erlassen. Die Gebühr ist dann innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Gebührenbescheids fällig.

§ 8

Mitteilungs- und Duldungspflichten

Die Gebührenschuldner haben dem VIVO KU alle für die Gebührenermittlung maßgeblichen Angaben zu leisten, Änderungen mitzuteilen und das Betreten ihrer Grundstücke nach Maßgabe von Art. 18 Abs. 3 LKrO zu dulden.

§ 9

Sonderregelung für die Stadt Tegernsee

(1) Die Gebühren für das Einsammeln und Befördern der Abfälle zur Beseitigung werden aufgrund einer eigenen Satzung der Stadt Tegernsee erhoben. Die Stadt Tegernsee erhebt dabei die sich nach Abs. 2 - 5 ergebenden Gebühren mit und führt die Einnahmen an das VIVO KU ab.

(2) Die Grundgebühr wird nach § 3 Abs. 1 Satz 1, § 4 Abs. 1 ermittelt.

(3) Die Leistungsgebühr für Abfälle zur Beseitigung (Restmüll) nach § 4 Abs. 2 Satz 1 beträgt		
statt	EUR 0,25	EUR 0,24.

(4) Die Leistungsgebühr nach § 4 Abs. 6 beträgt		
statt	EUR 5,00	EUR 4,00.

(5) Die Stadt Tegernsee gilt als Gemeinde nach § 4 Abs. 3. Die Regelungen nach § 4 Abs. 3 Satz 2 gelten entsprechend.

§ 10

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Die 7. Änderungssatzung vom 22.10.2025 ist am 01.01.2026 in Kraft getreten.